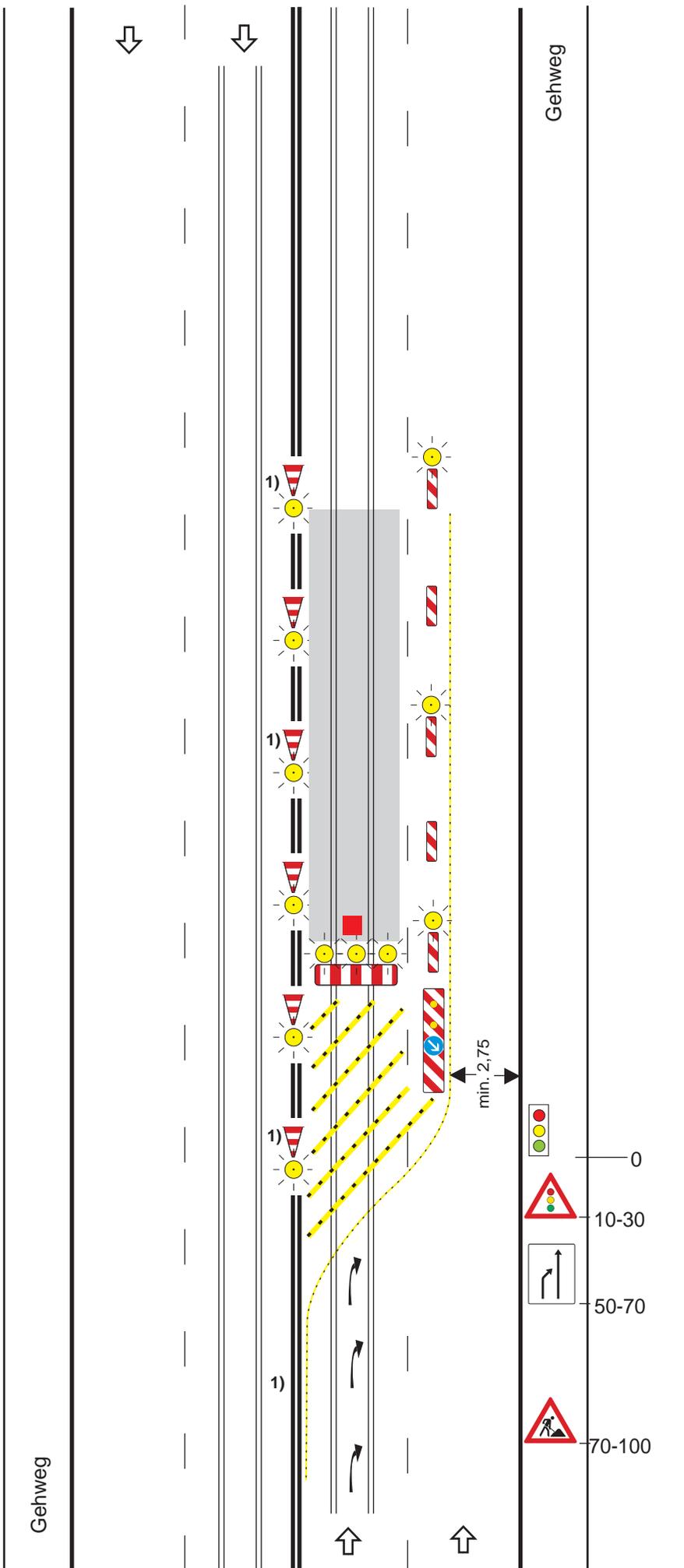


# Regelplan B III / 1

4-streifige Fahrbahn mit Schienenbahn  
 Sperrung des Schienenbahnbereiches nur einer Fahrtrichtung



Längsabsperzung durch einseitige Leitbaken  
 Abstand max. 10 m  
 Einseitige Warnleuchten auf jeder 2. und der letzten Leitbake

Lichtzeichenanlage zur Sicherung des Personals

Querabsperzung durch Straßenbahnschranke und Warnbake  
 Mindestens 3 gelbe Warnleuchten über der Schranke und straßenbahntechnisches Signal Sh 1 [Zwangshalt]

Fahrstreifenbegrenzungen aus gelber Markierung und/oder baulichen Leitelementen  
 Sperrflächen aus gelber Markierung

1) Bei Mittelstreifen beidseitige Aufstellung der Verkehrszeichen und Verzicht auf Leitkegel



# Regelplan B III / 3

4-streifige Fahrbahn mit Schienenbahn  
Sperrung des Schienenbahnbereiches auf eigenem Gleiskörper und des rechten Fahrstreifens

Bei anderen Situationen im Fahrbahnbereich analog Regelplänen B I

Querabspernung durch Absperrschranken [Höhe 250 mm] oder einseitige Leibbaken

Längsabspernung durch einseitige Leitbaken  
Abstand max. 10 m  
Einseitige Warnleuchten auf jeder 2. und der letzten Leitbake

Querabspernung im Fahrbahnbereich durch einseitige Leitbaken

Abstand längs 1-2 m  
quer 0,6-1m

Einseitige Warnleuchten auf jeder Leitbake

Querabspernung im Schienenbahnbereich durch Straßenschranke

Mindestens 3 gelbe Warnleuchten über der Schranke und straßenbahntechnisches Signal Sh 1 [Zwangshalt]

Längsabspernung zum Gehweg  
durch Absperrschranken [H= 100 mm] und ggf. Tastleisten  
Warnleuchten doppelseitig oder mit Rundumlicht, Abstand max. 10 m

1) Sicherheitsbereich für Personal ersatzweise auch im rechten Seitenbereich

2) Wenn Schienenbahn auf eigenem Gleiskörper Abstimmung mit Bahnbetreiber (evt. Verzicht)

3) Bei Mittelstreifen beidseitige Aufstellung der Verkehrszeichen

